

# **Satzung**

**incl. Änderungen vom 23.03.2018**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

### **Golf Club Timmendorfer Strand e.V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwartau eingetragen unter der Nummer VR 495.

2. Sitz des Vereins ist: Am Golfplatz 3/Oeverdick, 23669 Timmendorfer Strand.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsportes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbands Wettspielen.
2. Das Nutzungsrecht für die Golfanlage ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag zwischen dem Verein und der Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der jeweils gültigen DGV Statuten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Spielrecht**

- Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a.) ordentliche Mitglieder
  - b.) außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind:

Personen, die die Konditionen, Nutzungsrechte, Spielberechtigungen des Vereins und *der* Betreibergesellschaft akzeptieren und die Satzung anerkennen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Jugendliche
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

d) Passive Mitglieder

3. Die vorstehenden außerordentlichen Mitglieder bestimmen sich nach folgenden Kriterien:

- a) Jugendliche sind Personen bis zur Volleindung des 18. Lebensjahres
- c.) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- d.) Ehrenmitgliedschaften können nur auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

4. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied kann jeder werden, *der die Bedingungen der Betreibergesellschaft zum Erwerb einer Spielberechtigung erfüllt*

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen

1. Die Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kraft Juniorenregelung endet mit Erreichen der Altersgrenze.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachgekommen ist, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Beirat eingegangen sein. Der Beirat entscheidet endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Beirat den Ausschluß schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;

- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des Beirates
  - Wahl eines Vize-Präsidenten
  - Wahl des Schatzmeisters
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sonstige Anträge, Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, unter einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Präsident hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Bestimmungen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Präsident.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe der Ziffer 4 dieses Paragraphen gebildet werden. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch einen Schatzmeister, den Jugendwart und einen Vertreter der Betreibergesellschaft.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand gibt sich jeweils zu Beginn der Amtsperiode eine Geschäftsordnung, in der die zu erledigenden Arbeiten auf die Mitglieder des Vorstandes verteilt werden.
4. Zum Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die auf einer Vorschlagsliste des Beirates geführt sind. Diese ist der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekannt zu geben. Sie hat mindestens zwei Kandidaten zu umfassen und kann vom Beirat jederzeit, auch in der Mitgliederversammlung, geändert und ergänzt werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann sie auch durch Akklamation erfolgen.  
Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den Präsidenten, einen Vizepräsidenten, den Schatzmeister sowie die Kassenprüfer. Der zweite Vize-Präsident wird aus der Vorschlagsliste vom neuen Präsidenten benannt. Im Folgejahr wählt die Mitgliederversammlung den Beirat. Bei der Wahl des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten ist, (bei mehreren Bewerbern) eine absolute Mehrheit erforderlich. Sollte im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, gibt es eine Stichwahl der beiden Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich verbuchen konnten. Bei der Wahl zum Beirat werden die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In besonders gravierenden, begründeten Fällen ist eine Wahl in Abwesenheit möglich. Für die Berufung des Jugendwarts ist der Vorstand zuständig. Sollte ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der laufenden Amtszeit sein Amt niederlegen, rückt der Bewerber aus der vom Beirat erstellten Liste nach, der die in der Reihenfolge meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.
5. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten sowie Wiedereinsetzung der Vizepräsidenten sind zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Präsidenten bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte im Wege der Geschäftsordnung mit der Durchführung der Geschäfte und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben zu beauftragen. Desweiteren kann der Vorstand zur Ausübung seiner Tätigkeit jederzeit Vertreter der einzelnen Sportgruppen zur Beratung hinzuziehen.
7. Der Vorstand erstellt einen Verhaltenskodex, in dem Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden
  - a.) für Handlungen der Vereinsmitglieder, die die Ehre des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes verletzen können;
  - b.) bei unsportlichem oder unwürdigem Verhalten von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins gefährden, das Vereinsleben stören oder gegen Ordnungen und Regeln des Deutschen Golfverbandes oder Platzregeln der Golfanlage Oeverdick verstoßen.

Der Verhaltenskodex bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch den Beirat

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus drei Personen, Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitglieder des Vereins gewählt.
2. Der Beirat berät und kontrolliert den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen. Er erstellt insbesondere die Vorschlagsliste zur Wahl des Präsidenten und die Liste zur Wahl der Vizepräsidenten. Der Beirat ist verpflichtet alle Bewerber, die sich um ein Amt im Vorstand bewerben, auf die Vorschlagsliste zu setzen. Er hat zu prüfen, ob die Bedingungen des § 8.1 und § 8.4 dieser Satzung erfüllt sind. Beschlüsse des Beirates werden mehrheitlich gefasst und sind zu protokollieren.
3. Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre. Der neue Beirat wird zeitversetzt gewählt und zwar 1 Jahr nach der Wahl des neuen Präsidenten und Wahl der Vizepräsidenten. Für die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl von Präsident und Vizepräsidenten ist ausschließlich der amtierende Beirat zuständig.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Der Vorstand bestimmt mehrheitlich einen Vorgabenausschuß, der jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt wird. Der Vorgabenausschuß ist für die Vorgabenvergabe und -verwaltung im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Dem Vorgabenausschuß gehören ein Mitglied des Vorstandes und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vereins an. Das Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender des Vorgabenausschusses und gleichzeitig Spielführer.
2. Der Vorstand bestellt mehrheitlich jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuß, der für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen zuständig ist.
3. Der Beirat nimmt die Aufgaben eines Ehrenausschusses wahr. Er hat schlichtende Funktionen bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Vereins und zwischen Mitgliedern und Verein bzw. im Rahmen des Ausschlusses eines Mitgliedes. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Beirat nicht angehören. Der Ehrenausschuß kann erst angerufen werden, wenn die Angelegenheit vom Vorstand behandelt worden ist oder dieser eine Behandlung ablehnt.
4. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
5. Falls nichts anderes bestimmt ist, hat ein Ausschuß nur beratende Funktion.
6. Der Ausschuß, ausgenommen der Spelausschuß, bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschußmitgliedern und dem Vorstand sowie dem Beirat zuzuleiten ist.
8. Der Vorstand bestimmt mehrheitlich einen Spiel- und Wettkampfausschuß, der jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt wird. Er besteht aus zumindest drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Der Spiel- und Wettkampfausschuß ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regelungen des deutschen Golfverbandes, insbesondere für die Durchführung der sportlichen Veranstaltungen des Vereins, zuständig.

Der Vorsitzende des Vorgabenausschusses/Spielführer ist per Amt Mitglied und Vorsitzender auch des Spiel- und Wettkampfausschusses.  
Aufgabe des Spiel- und Wettkampfausschusses ist ferner die Verhandlung über und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Verhaltenskodex, der von dem Vorstand gemäß § 8 Ziffer 7 erstellt ist. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses, mit denen Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden, kann der Beirat angerufen werden, der abschließend entscheidet.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr rechnerisch und sachlich die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

Der Verein erhält jährlich zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2 dieser Satzung) einen Beitrag von der Betreibergesellschaft. Die Grundlage hierfür ist im Nutzungsvertrag geregelt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Betreibergesellschaft

## **§ 14 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.  
Folgende Vereinsordnung können erlassen werden:  
Richtlinie zum Datenschutz  
Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein, den Betreiber und den DGV e.V.
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Golfanlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Eingetragen VR 495 BS (Lübeck) 16. April 2018